



LANDKREIS GÜNZBURG

Zuschuss zum Kindertagesstättenbesuch

Die Teilnahmebeiträge für den Besuch einer Kindertagesstätte können durch das Kreisjugendamt Günzburg ganz oder teilweise übernommen werden.

Kindergarten, Kinderkrippe

Grundsätzlich können Kinder ab dem 3. Lebensjahr zur Förderung ihrer Entwicklung den Kindergarten besuchen.

Die anfallenden Grundgebühren für den Besuch der Kindertagesstätte können durch das Kreisjugendamt Günzburg übernommen werden, wenn die Eltern den Beitrag aus ihrem Familieneinkommen nicht bestreiten können.

Berufstätige Eltern mit Kleinkindern unter 3 Jahren können ebenfalls einen Zuschuss zu den Betreuungskosten bei geringem Familieneinkommen erhalten.

Kinderhort, Nachmittagsbetreuung

Für schulpflichtige Kinder werden verschiedene Betreuungsangebote vorgehalten. Diese Angebote werden vom Jugendamt bezuschusst.

Voraussetzung ist u. a., dass ein anerkannter Hort besucht wird und die Betreuung durch die Eltern (z. B. wegen Berufstätigkeit) nicht möglich ist. Die Grundgebühren können auf Antrag übernommen werden, wenn die Eltern diese aus dem Familieneinkommen nicht bezahlen können.

Zuschuss zur Kindertagespflege

Das Pflegegeld für eine qualifizierte Tagesmutter kann durch das Kreisjugendamt Günzburg ganz oder teilweise übernommen werden.

Trotz des gut ausgebauten Netzes an Kindertagesstätten im Landkreis Günzburg kann es nötig sein, eine Tagespflegestelle in Anspruch nehmen zu müssen, z. B. weil die Öffnungszeiten der Tagesstätte nicht mit der Berufstätigkeit zusammenpassen, oder das Kind für eine Tagesstätte noch zu klein ist.

Die Kostenübernahme durch das Kreisjugendamt Günzburg kann nur erfolgen, wenn die betreuende Tagesmutter entsprechend qualifiziert ist und die Belastungen der Familie aus ihrem Familieneinkommen nicht zuzumuten sind. Gleichzeitig muss die Betreuung durch die Tagesmutter notwendig sein und nicht durch andere Betreuungsangebote abgedeckt werden können.